

**ZUSATZ ZU
OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄß
§ 26 ABS. 7 BWG DER RLB-STMK
VERBUND**

Ergänzend zu den Offenlegungen gemäß § 26 Abs. 7 BWG und § 17 der Offenlegungsverordnung BGBL. II Nr. 375/2006 der RLB-Stmk Verbund erfolgt gemäß § 22g Abs. 4 BWG die Offenlegung der Umstellung des Verfahrens zur Berechnung der gewichteten Forderungsbeträge.

Als kreditrisikomindernde Technik wird zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten die umfassende Methode beginnend mit 31. August 2012 und das außerbilanzielle Netting beginnend mit 31. Oktober 2012 eingesetzt.

Die Offenlegung ändert sich wie folgt:

§ 17 - OFFENLEGUNGEN BEI VERWENDUNG VON KREDIT-RISIKOMINDERUNGEN

ZIFFER 1

Das außerbilanzielle Netting bezieht sich auf derivative Instrumente mit Kontrahenten, mit denen entsprechende Nettingvereinbarungen bestehen. Die Nettingvereinbarungen sind im Insolvenz- oder Konkursfall des Kontrahenten in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar. Die Derivatgeschäfte werden nur mit Kontrahenten abgeschlossen, die auch einen entsprechenden Rahmenvertrag unterzeichnet haben, der die Bank zum Netting berechtigt. Netting wird auf das gesamte Derivatgeschäft der Bank angewendet.

ZIFFER 2 UND 3

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von den Kreditinstituten angenommen:

Kategorie 1: Sicherstellung an unbeweglichen Gütern (Grundbuch)

Kategorie 2: Sicherstellung an beweglichen Gütern/Rechten

Kategorie 3: Haftungen/Bürgschaften/Garantien in schriftlicher Form

Zur Kreditrisikominderung werden die im Rahmen der §§ 22g bis 22h BWG anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Forderungen“ lt. § 22a Abs. 4 Z 9 BWG.

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet. Für die Bewertung und Behandlung von erhaltenen Sicherheiten und sonstigen Kreditverbesserungen besteht ein einheitliches Regelwerk, das für den gesamten Kreditbereich Gültigkeit hat.

Durch die Erfassung und Bewertung bankmäßiger Sicherheiten werden die wirtschaftlichen Risiken abgedeckt. In Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten sind Mindestanforderungen für die Aufnahme von Sicherheiten zu erfüllen.